

LANDESSOZIALGERICHT NIEDERSACHSEN-BREMEN

L 11 AY 41/06 ER

S 16 AY 11/06 ER (Sozialgericht Osnabrück)

EINGETRAGEN
 27. DEZ. 2006
 Erledigt EB

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Antragsteller und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

zu 1-5: Rechtsanwälte Albrecht pp.,
Bierstraße 14, 49074 Osnabrück,

g e g e n

Landkreis Osnabrück, vertreten durch den Landrat Fachdienst II Soziales,
Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück,

Antragsgegner und Beschwerdegegner,

Prozessbevollmächtigte:

hat der 11. Senat des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen am
21. Dezember 2006 in Celle
durch die Richterin Dr. Oppermann,
die Richterin Dr. Fiedler und
den Richter Hachmann
beschlossen:

Der Beschluss des Sozialgerichts Osnabrück vom 09. Juni 2006 wird
abgeändert.

Der Antragsgegner wird im Wege einer einstweiligen Anordnung verpflichtet, den Antragstellern eine Unterkunft von drei Wohnräumen im Wohnheim in vorläufig bis zum Abschluss des Widerspruchsverfahrens zur Verfügung zu stellen.

Den Antragstellern wird Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt Ralf Albrecht, Osnabrück, für das erst- und zweitinstanzliche Verfahren bewilligt.

Im Übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.

Der Antragsgegner hat die Hälfte der notwendigen außergerichtlichen Kosten beider Rechtszüge zu erstatten.

GRÜNDE

I.

Die Beteiligten begehren im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes angemessene Unterkunft.

Die Antragsteller sind iranischer Herkunft. Ihr Asylverfahren ist am 17. Mai 2006 abgelehnt worden. Bereits seit Februar des Jahres 2001 sind die Antragsteller in dem Flüchtlingswohnheim „ " untergebracht. Dort bewohnen sie zwei Zimmer (von ca 15-20 m² und 7,5 bis 10 m²). Hierbei handelt es sich um ein Vier-Bett-Zimmer und um ein Zwei-Bett-Zimmer. Die Kinder der Eheleute und Antragsteller zu 1. und 2. sind im Alter von 6, 8 und 12 Jahren. Der Antragsteller zu 1. leidet an einer psychischen Erkrankung. Es handelt sich um eine mittelgradige Depression mit Anpassungsstörungen und einer Belastungsreaktion. Die Depression steht im Zusammenhang mit der beengten Raumsituation im Wohnheim. Eine ständige Medikation mit einem Antidepressivum ist indiziert. Der Antragsteller zu 1. befand sich im Zeitraum vom 3. April bis 21. April 2006 in stationärer Behandlung im Niedersächsischen Landeskrankenhaus (vgl. dortiger Arztbrief vom 3. April 2006; Bericht der Dres. vom 3. August 2004; Dres. Siepe/Budde vom 22. November 2005). Die psychische Erkrankung führt im Alltag der Familie dazu, dass der Antragsteller zu 1. das Vier-Bett-Zimmer dem Rest der Familie, insbesondere den Kindern vorenthält. Der Gesundheitsdienst des Antragsgegners hat dieses Verhalten als krankheits- und persönlichkeitsbedingt eingestuft (vgl. Stellungnahme vom 21. März 2006).

Im März 2006 beantragten die Antragsteller eine dezentrale Unterbringung außerhalb des Wohnheims bzw. das Zurverfügungstellen weiteren Wohnraums. Mit Bescheid vom 29. März 2006, gerichtet an den Caritasverband für die Diözese , lehnte der Antragsgegner eine dezentrale Unterbringung ab. Er führte aus, dass den Antragstellern anstelle des Zwei-Bett-Zimmers ein weiteres Vier-Bett-Zimmer angeboten werden könne. Der Antragsteller zu 1. habe dieses Angebot abgelehnt und das Vier-Bett-Zimmer zusätzlich zu den bisherigen Wohnräumen gefordert. Dieser Forderung könne der Antragsgegner nicht nachkommen. Am 3. Mai 2006 legten die Antragsteller Widerspruch gegen diese Entscheidung ein. Mit Bescheid vom 15. Mai 2006 lehnte der Antragsgegner erneut

weiteren Wohnraum ab. Auch der hiergegen gerichtete Widerspruch vom 19. Mai 2006 ist bisher unentschieden.

Am 15. Mai 2006 beantragten die Antragsteller den Erlass einer einstweiligen Anordnung beim Sozialgericht (SG) Osnabrück. Sie haben sich auf die derzeit unzumutbare Wohnsituation berufen. Infolge der psychischen Erkrankung des Antragsteller zu 1. und den dadurch bedingten Einschränkungen in der familiären Wohnsituation sei insbesondere den Kindern nicht hinreichend Raum zum Leben und Wohnen zur Verfügung gestellt. Hierfür haben sie sich auf die Entscheidung des Niedersächsischen Obergerverwaltungsgerichts vom 4. Dezember 2003, Az: 4 ME 476/03, NVwZ-RR 2004, 298, berufen, wonach einer vierköpfigen Familie mindestens zwei Wohnräume zur Verfügung stehen müssten.

Das SG Osnabrück hat den Hauptantrag auf Bereitstellen von mindestens drei Wohnräumen außerhalb des Wohnheimes, hilfsweise im Wohnheim, abgelehnt. Den Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe hat es ebenfalls abgelehnt. Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt, dass die Antragsteller einen Anordnungsanspruch gemäß § 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) nicht hinreichend glaubhaft gemacht hätten. Die Antragsteller seien nicht menschenunwürdig untergebracht. Die Erkrankung des Antragstellers zu 1. erfordere auch keine Unterbringung in drei Zimmern, da der Amtsarzt eine Änderung der psychischen Situation allein durch eine Änderung der Wohnsituation nicht bestätigt habe. Auch die Antragsteller zu 2. bis 4. (richtig: 2. bis 5.) hätten keinen Anspruch auf eine Unterbringung in drei Zimmern. Die zunächst durch den Amtsarzt geäußerten Bedenken gegen die Unterbringung der Familie seien mit dem Angebot des Antragsgegners, ein größeres Zimmer zur Verfügung zu stellen, überholt. Die zitierte Entscheidung des Obergerverwaltungsgerichts (OVG) Lüneburg sei nicht einschlägig, weil den Antragstellern ohnehin zwei Wohnräume zur Verfügung gestellt worden sind, sodass ausreichend Rückzugsmöglichkeit bestehe.

Hiergegen richtet sich die am 13. Juli 2006 eingelegte Beschwerde. Unter Vertiefung des erstinstanzlichen Vortrags begehren die Antragsteller weiterhin eine angemessene Unterkunft von mindestens drei Wohnräumen außerhalb des Wohnheims, hilfsweise im Wohnheim, und die Bewilligung von Prozesskostenhilfe auch für das zweitinstanzliche Verfahren.

Wegen des Vorbringens der Beteiligten im einzelnen wird auf die Prozessakte Bezug genommen. Die die Antragsteller betreffender Leistungsakten der Antragsgegnerin lagen vor und sind Gegenstand der Entscheidung gewesen.

II.

Die gemäß §§ 172, 173 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zulässige Beschwerde ist im Hilfsantrag begründet. Die Antragsteller haben seit 15. Mai 2006 vorläufig Anspruch auf Unterkunft von mindestens drei Wohnräumen im Wohnheim in
gemäß § 3 Abs. 1 AsylbLG.

Der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes ist gemäß § 86 b Abs. 2 Satz 2 SGG zwecks Regelungsanordnung zulässig. Er ist auch begründet.

Gemäß § 86 b Abs. 2 Satz 2 SGG sind einstweilige Anordnungen auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Die tatsächlichen Voraussetzungen des Anordnungsanspruchs – die Rechtsposition, deren Durchsetzung im Hauptsacheverfahren beabsichtigt ist – sowie des Anordnungsgrunds – die Eilbedürftigkeit der begehrten vorläufigen Regelung – sind glaubhaft zu machen (§ 86 Abs. 2 Satz 4 SGG, § 920 Abs. 3 Zivilprozessordnung – ZPO -). Steht dem Antragsteller ein von ihm geltend gemachter Anspruch voraussichtlich zu und ist ihm nicht zuzumuten, den Ausgang des Verfahrens abzuwarten, hat der Antragsteller Anspruch auf die beantragte Leistung im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes. Dies zugrunde gelegt, haben die Antragsteller die Voraussetzungen für den von ihnen geltend gemachten notwendigen Bedarf an Unterkunft gemäß § 3 Abs. 1 AsylbLG glaubhaft gemacht.

Gemäß § 3 Abs. 1 AsylbLG wird der notwendige Bedarf an Unterkunft durch Sachleistungen gedeckt. Nach Auffassung des Senat entspricht die derzeitige Unterbringung der 5-köpfigen Familie in einem Zwei- Bett und einem Vier- Bett- Zimmer in keiner Weise dem Wohnbedarf, der sich auch mit Rücksicht auf die Erkrankung des Antragstellers zu 1. als notwendig abzeichnet. Die Antragsteller haben hinreichend glaubhaft gemacht, dass die mittelgradig schwere psychische Erkrankung des Antragstellers zu 1. die Wohn- und Lebenssituation der fünfköpfigen Familie nachhaltig einschränkt. Der Fachdienst Jugend-, Erziehungs- und Beratungshilfen des Antragsgegners hat am 17. Februar 2006 die Wohnsituation der Antragsteller als äußerst begrenzt beschrieben. Das ständige, krankheitsbedingte Vorenthalten des Vier-Bett-Zimmers durch den Antragsteller zu 1. hat demnach dazu geführt, dass sich die drei Kinder und die Mutter das kleine Zwei-Bett-

Zimmer fortwährend teilen müssen. Die Kinder müssen in diesem kleinen Zimmer leben, spielen und schlafen. Die Entfaltungsmöglichkeiten der Kinder wurden durch den Fachdienst als nicht vorhanden eingestuft und die förderliche Entwicklung der Kinder angesichts dieser Wohnverhältnisse als sehr stark eingeschränkt bewertet. Diese ungenügende Wohnsituation besteht seit Jahren und hat den Gesundheitszustand des Antragstellers zu 1. erheblich beeinflusst. Die momentan nur unzureichende Wohnsituation der Antragsteller ist mithin zwischen den Beteiligten unstrittig.

Diese Wohnsituation ist auch nicht dadurch entschärft worden, dass den Antragstellern anstelle des Zwei-Bett-Zimmers nunmehr ein Vier-Bett-Zimmer angeboten worden ist. Den Antragstellern zu 2. bis 5. wird dadurch zwar flächenmäßig mehr Wohnraum zur Verfügung gestellt. Es ist aber zweifelhaft, ob diese Lösung hinreichend berücksichtigt, dass der Antragsteller zu 1. als Folge seiner psychischen Erkrankung eine ständige Rückzugsmöglichkeit für sich beansprucht. Auch dann wären die Antragsteller zu 2. bis 5. auf die Nutzung eines Wohnraumes beschränkt. Auch das OVG Lüneburg hat in in der zitierten Entscheidung ausgeführt, dass der Bedarf einer Familie mit zwei schulpflichtigen Kindern auf mindestens zwei Wohnräume bemessen ist, und zwar ohne dass eine krankheitsbedingte besondere Wohnsituation vorlag.

Bis zur Entscheidung über den Widerspruch in der Hauptsache wird die Antragsgegnerin daher Unterkunft im oben beschriebenen Umfang vorläufig zur Verfügung zu stellen haben, da die Fortsetzung der derzeitigen Wohnsituation für die Antragsteller unzumutbar ist. Der Senat lässt ausdrücklich offen, in welcher Größe (qm- Zahl) Wohnraum zur Verfügung zu stellen ist; wesentlich scheint hier zu sein, dass dem Antragsteller zu 1.) ausreichende Rückzugsmöglichkeit gewährt wird und den Antragstellern zu 2) bis 5) im ausreichendem Umfang Raum zum Wohnen, Spielen und Schlafen zur Verfügung gestellt wird. Das Bereitstellen von drei Zimmern befriedigt diesen Bedarf vorläufig in angemessener Weise.

Der Hauptantrag der Antragsteller, einen solchen Wohnraum außerhalb des Wohnheims zur Verfügung zu stellen, ist unbegründet. Eine solche Regelung scheint im Wege des vorläufigen Rechtsschutzverfahrens aus den oben dargelegten Gründen nicht notwendig zu sein.

Da der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung im Hilfsantrag begründet war, war dem Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechts-

anwalt Albrecht aus Osnabrück für beide Rechtszüge stattzugeben, §§ 73 a SGG i.V.m. §§ 114 ff ZPO.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

Dieser Beschluss ist mit der Beschwerde nicht anfechtbar (§ 177 SGG).

Dr. Oppermann

Dr. Fiedler

Hachmann



Beglaubigt

[Handwritten Signature]
Justizangestellte